

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 28. Oktober 1971**



5983. Bau- und Niveaulinien. Am 16. Juni 1971 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Januar 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14. Die Vorlage begrenzt sich auf das Teilstück Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 bis zum Sunntal (Profil 580,47 m). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 5. Juli 1971 sind gegen den am 9. März 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Bubikon keine Rekurse eingegangen.

Bubikon

Die Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 verbindet Rüegg-husen mit Wolfhausen. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3462/1951 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist ein Längsgefälle von 1—2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 13. Januar 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Herschärenstrasse II. Kl. Nr. 14 von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 bis zum Sunntal (Profil 580,47 m) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Oktober 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiller